

Erbrecht trifft Familienrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.06.2016 (XII ZB 300/15, ErbR 2016, 630) zur Frage der Erbausschlagung des durch Testament von der Vermögensverwaltung ausgeschlossenen Elternteils trat die im „tiefsten“ Familienrecht, im Abschnitt der elterlichen Sorge minderjähriger Kinder, geregelte Vorschrift des § 1638 BGB zur Vermögenssorge auch in den Focus des Erbrechters.

Nach Scheidung der Ehe, bei zerrütteten Familienverhältnissen oder auch bei Patchwork-Familien besteht oft der Wunsch und Regelungsbedarf, bei letztwilligen und/oder auch lebzeitigen Zuwendungen an minderjährige Kinder dafür Sorge zu tragen, dass das zugewendete Vermögen nicht dem Zugriff des anderen sorgeberechtigten Elternteils, des verbleibenden sorgeberechtigten Elternteils oder auch beider sorgeberechtigter Elternteile unterliegt.

Hierfür ist die Vorschrift des § 1638 BGB von zentraler Bedeutung und dient als Gestaltungselement. Denn sowohl in Verfügungen von Todes wegen als auch bei lebzeitigen Verfügungen, in Schenkungsverträgen, kann der Zugriff des sorgeberechtigten Elternteils auf das dem minderjährigen Kind zugewendete Vermögen unterbunden werden, sofern diese Bestimmung auch in dem Testament bzw. bei der Zuwendung, also in dem Zuwendungsvertrag, mit geregelt ist. Sofern beide Elternteile vom Zugriff ausgeschlossen sein sollen, bietet sich zusätzlich eine Regelung darüber an, wer als Ergänzungspfleger für dieses von der Vermögenssorge ausgenommene Vermögen seitens des Familiengerichts eingesetzt werden soll.

Da von diesen Möglichkeiten in der Praxis viel zu selten Gebrauch gemacht wird und bei lebzeitigen Zuwendungen eine nachträgliche Regelung hierüber nicht möglich ist, liegt es an uns als im Erbrecht beratende Rechtsanwälte und/oder als beurkundende Notare, unsere Mandanten über diese familien-/erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren. Bei letztwilligen Verfügungen gilt dies schon deshalb, weil eine ggf. angeordnete Testamentsvollstreckung, um den Zugriff zu vermeiden, durch Ausschlagung des sorgeberechtigten Elternteils beseitigt werden könnte, nicht aber eine Beschränkung der Vermögenssorge, wie der Bundesgerichtshof in obigem Beschluss entschieden hat.

Ihre



Ulrike Czubyko.

